



Programm „Studienbeihilfe“ - Details zum Programm und zum Verfahren

Programm „Studienbeihilfe“

- Zielgruppe:
Die Studienbeihilfe richtet sich an Studierende des Studiengangs Medizin, die an einer Universität in Deutschland eingeschrieben sind.
- Laufzeit der Förderung:
Über drei Studienjahre (rückwirkender Beginn zum Wintersemesters 2008/2009) werden jeweils bis zu 50 Studierende über einen Zeitraum von maximal 48 Monaten eine gestaffelte Förderung erhalten. Insgesamt können also maximal 150 Studierende Studienbeihilfe erhalten.
- Umfang der Förderung:
Die Studierenden erhalten im ersten und zweiten Beihilfejahr monatlich jeweils einen Betrag in Höhe von 300 Euro. Dieser Betrag erhöht sich im dritten Beihilfejahr auf monatlich 400 Euro und im vierten Beihilfejahr auf monatlich 600 Euro.
- Zugangsvoraussetzungen für eine Förderung:
Der/die Studierende muss den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte bestanden haben. Der Zugang zur Förderung ist also frühestens ab dem dritten Studienjahr möglich.
- Verpflichtung, als Hausarzt/Hausärztin an der vertragsärztlichen Versorgung in einem unterdurchschnittlich versorgten Gebiet Sachsens teilzunehmen:
Der/Die Studierende verpflichtet sich, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums eine Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder eine vergleichbare Weiterbildung (ausgenommen Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin), die zur entsprechenden Teilnahme als Hausarzt an der vertragsärztlichen Versorgung auf Basis dieser absolvierten Weiterbildung berechtigt, zu absolvieren. Der/Die Studierende verpflichtet sich des Weiteren, binnen sechs Monaten nach Abschluss der vorstehend aufgeführten Facharztweiterbildung für die Dauer von mindestens vier Jahren, jedoch wenigstens einem Jahr pro angefangenem Beihilfejahr als Hausarzt/Hausärztin mit grundsätzlich vollem Versorgungsauftrag bzw. einer Vollzeitanzustellung an der vertragsärztlichen Versorgung, mindestens jedoch 75 %, in einem zu diesem Zeitpunkt unterdurchschnittlich versorgten Planungsbereich oder Teil eines Planungsbereiches in Sachsen teilzunehmen. Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung kann dabei in eigener Niederlassung oder als angestellte/r bzw. zugelassene/r Arzt/Ärztin in einer Vertragsarztpraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) erfolgen.
- Pflicht zur Eingehung einer Patenschaft:
Der/Die Studierende verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Förderung eine Patenschaft mit einer anerkannten Patenschaftspraxis im Bereich der Kassenzentralen der Ärztekammer Sachsen einzugehen. Die Patenschaft hat die fachspezifische Begleitung während des Studiums an mindestens einem Tag pro Monat zum Inhalt und setzt die regelmäßige Anwesenheit des Studierenden in der Patenschaftspraxis voraus. Ziel der Patenschaft ist es, die Studierenden bereits frühzeitig und kontinuierlich an das Fachgebiet der Allgemeinmedizin heranzuführen und Einblicke in den Arbeitsalltag eines Hausarztes zu gewähren.
- Rückzahlung der Förderung:
Die Förderung ist nicht zurückzuzahlen, es sei denn, der/die Studierende erfüllt seine/ihre mit der Förderung verbundenen Pflichten nicht. Die Rückzahlungsverpflichtung besteht bereits dann, wenn eine der Pflichten nicht erfüllt wird.



Verfahren

Patenschaftsmodell

Der am Programm „Studienbeihilfe“ teilnehmende Studierende verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Förderung eine Patenschaft mit einer anerkannten Patenschaftspraxis im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen einzugehen. Die Anerkennung der Patenschaftspraxen erfolgt nach Prüfung eines vom Vorstand erarbeiteten Kriterienkataloges, den die entsprechenden Ärzte in Form einer Selbsterklärung ausfüllen. Das Hauptaugenmerk der Prüfung liegt dabei auf einer typisch allgemeinmedizinische Grundausrichtung der Praxis.

Eine Liste aller anerkannten Patenschaftspraxen wird den an der Studienbeihilfe interessierten Studierenden zugesandt, die dann die Patenschaft mit einer dieser Praxen eingehen und die Anzeige hierüber den Antragsunterlagen für die Studienbeihilfe beilegen.

Anerkannte Patenschaftspraxen, die eine Patenschaft mit einem Medizinstudierenden, der Anspruch auf Zahlung von Studienbeihilfe hat, eingegangen sind, erhalten von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € pro Tag, an dem der Student in der Praxis ist; maximal jedoch 50 € pro Monat.

Studienbeihilfe

An Studienbeihilfe interessierte Studierende können sich an die

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
„Förderung Medizinstudenten“
Schützenhöhe 12
01099 Dresden

E-Mail: foerderung@kvs-kgst.de

wenden. Von dort erhalten sie das Programm sowie ein Antragsformular, welches ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit entsprechenden Nachweisen an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen zurückzusenden ist.

Vollständige Anträge sollen vor Beginn des jeweiligen Studienjahres vorliegen. Später gestellte Anträge können für die Restlaufzeit des Beihilfejahres berücksichtigt werden, wenn die max. Anzahl von Studierenden noch nicht erreicht ist.

Sollte es mehr Bewerber um die Studienbeihilfe geben, als finanzielle Mittel im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung stehen, entscheidet der Zeitpunkt des Vorliegens der vollständigen Antragsunterlagen. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Programm „Studienbeihilfe“ besteht nicht. Nach Prüfung der Antragsunterlagen schließt die Kassenärztliche Vereinigung eine Vereinbarung mit dem Studierenden, die den Anspruch auf Zahlung der Studienbeihilfe begründet.